

Umweltinspektionsbericht Märkischer Kreis

zur medienübergreifenden Überwachung eines Steinbruches nebst Brech- und Klassieranlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die genehmigungspflichtig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Umweltinspektionen sind die behördlichen Überwachungsmaßnahmen, die -insbesondere durch Vor-Ort-Besichtigungen- dem Ziel dienen, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen zu überprüfen und die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt zu überwachen.

Die wesentlichen Ergebnisse der medienübergreifenden Umweltinspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und veröffentlicht.

18.06.2025

Betreiber:

Holcim Kies und Splitt GmbH

Betriebsstandort:

Kleinhammer, Solmbecke 2, 58791 Werdohl

Datum der angekündigten Überwachung:

10.06.2025

Anlagenbezeichnung nach 4. BImSchV:

- Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr nach Maßgabe von Anhang 1 Nr. 2.1.1 der 4. BImSchV
- Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies, sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden nach Maßgabe von Anhang 1 Nr. 2.2 der 4. BImSchV

Dauer:

Vorbereitungszeit pro Behörde: zwischen 30 und 90 Minuten

Vor-Ort-Aufwand: insgesamt 3 Stunden

Nachbereitung pro Behörde: zwischen 30 und 90 Minuten

Zuständige Behörde:

Fachdienst 46 – Bauaufsicht und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde

Beteiligte Behörden:

Untere Wasserbehörde (Wasserbau und Wasserwirtschaft)

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Grundlagen der Überwachung:

- § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (sowie Betriebspläne und sonstige Unterlagen des Betreibers)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV)
- § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- 32.30.11-44.0004/22/2.2 Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brechen und Klassieren. Die Genehmigung umfasst die Erweiterung der Betriebszeit in den Nachtzeitraum durch Nachtverladung
- 46-32.30.12-A15.1-962.0017/16 Anzeige, Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage, Austausch der Prallmühle in der Nachbrecheranlage
- 46-32.30.12-A15.1-962.0002/16 Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlagenach BlmSchG- Errichtung und Betrieb einer Reifenwaschanlage zur Reinigung des Unterbaus das Werksgelände verlassender Fahrzeuge
- 44.3-32.30-962-44.0013/12/0201.1 Genehmigungsbescheid zum Bau und Betrieb einer Vorbrecheranlage mit angeschlossener Wassersteinaufbereitung und Zwischensilo
- 44.3-32.30-962.0007/11/0202.2-12 Genehmigungsbescheid Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines kombinierten Regenrückhalte- und Absetzbeckens
- 51.2.7-66/73 Abgrabungsgenehmigung

Schwerpunkt der Inspektion:

- Überprüfung Steinbruchbetrieb, Management und Betriebsorganisation
- Überprüfung Brech- und Klassieranlage, insb. Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen
- Überprüfung der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel, die den Steinbruchbetrieb direkt betreffen, jedoch geringfügige Mängel im Bereich der Kompensationsmaßnahmen. Einige Maßnahmen zur Kompensation wurden noch nicht vollständig umgesetzt. Anzumerken ist, dass aus der Genehmigung allerdings auch kein Zeithorizont hervorgeht und die Umsetzung der verbleibenden Kompensationsmaßnahmen in naher Zukunft nachgeholt werden sollen und von behördlicher Seite überprüft werden.

Mängeldefinitionen:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Eventuell ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.